



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

21. Juli 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
214-1.14.01.01
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Wengeler

Telefon 0211 5867-3569
Telefax 0211 5867-3668
doris.wengeler@msb.nrw.de

Befristete Arbeitsverhältnisse zur Sicherung der Unterrichtsversorgung im Regelbetrieb in Corona-Zeiten

24. Schulmail vom 23. Juni 2020 (IV 1 a),
Zuweisungserlass des Referates 112 vom 20. Juli 2020 (112-Vorgriffsstellen)

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung im Regelbetrieb in Corona-Zeiten sollen Schulen weitergehende Möglichkeiten erhalten, Lehrkräftebedarfe für befristete Neueinstellungen auszuschreiben.

Neben befristeten Beschäftigungen mit Sachgrund soll an Schulen nunmehr auch die Möglichkeit des § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zur sachgrundlosen befristeten Beschäftigung genutzt werden.

Die befristeten Einstellungen können erfolgen

- auf unbesetzten Stellen für Lehrkräfte, die bereits zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind. Im Hinblick auf die derzeit nicht zu prognostizierende weitere Entwicklung der Corona-Pandemie sollen befristete Verträge ohne Sachgrund auf unbesetzten Stellen für Lehrkräfte zunächst längstens mit einer Vertragslaufzeit bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 abgeschlossen werden.

Der Ferienerlass vom 8. Dezember 2017 (214-1.14.07-1318) ist anzuwenden. Ausgenommen sind Vertragsgestaltungen, in denen durch die Anwendung des Ferienerlasses die nach § 14 Abs. 2 TzBfG maximal zulässige Beschäftigungsdauer von zwei Jahren überschritten würde.

- auf den mit Erlass zugewiesenen weiteren Stellen (insgesamt 400). Diese Stellen stehen befristet für die Zeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 zur Ver-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff Platz)

fügung, so dass befristete Beschäftigungen hierauf längstens mit einer Vertragslaufzeit bis zum 31.07.2021 erfolgen können; in den Fällen des Ferienerlasses bis zum Ende der Sommerferien.

Abhängig von den konkreten Erfordernissen vor Ort entscheiden die zuständigen Schulaufsichtsbehörden in eigener Zuständigkeit, welche Schulen in welchem Umfang befristete Beschäftigungsmöglichkeiten für Lehrkräfte ausschreiben können. Die Ausschreibungen erfolgen grundsätzlich in VERENA.

Zur Beschäftigung gemäß § 30 TV-L i.V.m. § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz gebe ich folgende Hinweise:

- Das Vorbeschäftigungsverbot ist zwingend zu beachten, um ungewollte Dauerbeschäftigungen zu vermeiden (vgl. BVerfG 6. Juni 2018 -1 BvL 7/14, 1 BvR 1375/14). Ausnahmsweise kann nach dieser Entscheidung eine sachgrundlose Befristung trotz Vorbeschäftigung zulässig sein, wenn diese sehr lang zurückliegt, ganz anders geartet war oder von sehr kurzer Dauer gewesen ist.
- Die Beschäftigungsdauer muss mindestens sechs Monate betragen (§ 30 Abs. 3 TV-L). Dabei können in Abstimmung mit den Schulen schulorganisatorisch oder personalplanerisch sinnvolle Beschäftigungszeiträume von längstens zwei Jahren gewählt werden, sofern besetzbare Stellen in diesem zeitlichen Umfang zur Verfügung stehen (z.B. bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 oder bis zum nächstmöglichen Einstellungszeitpunkt für ausgebildete Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung).
- Die kalendermäßig zu bestimmenden festen Beschäftigungszeiträume geben sowohl den Schulen als auch den Bewerberinnen und Bewerbern Planungssicherheit und können somit auch für ausgebildete Lehrkräfte mit geringeren Einstellungschancen attraktiv sein (Bonifizierung für künftige Einstellungsverfahren). Die Stellen können neben Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Lehramtsbefähigung auch mit anderen geeigneten Personen ohne Lehramtsbefähigung besetzt werden (vgl. Vorbemerkungen von VERENA, soweit die dort genannten Zielgruppen nicht durch das Verbot der Vorbeschäftigung ausgeschlossen sind).

Ich bitte, die Schulumter zeitnah über diese Regelung zu informieren.

Im Auftrag



Ulrich Pfaff